



**BERENTZEN-GRUPPE AG**  
*So schmeckt Lebensfreude*

## Corporate Governance Bericht

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Die Umsetzung der Corporate Governance innerhalb der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird kontinuierlich überprüft und neuen Entwicklungen angepasst. Mindestens einmal jährlich wird eine Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat aktualisiert.

Nachfolgend berichtet der Vorstand – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Dieser Abschnitt enthält auch die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289a HGB.

### (1) Erklärung zur Unternehmensführung

Die Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) beinhaltet die Erklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat mit Ausführungen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von dessen Ausschüssen.

### **(1.1) Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstand, Aufsichtsrat und Ausschüssen**

Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sowie des Konzerns stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

#### **Duales Führungssystem**

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben besteht bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft ein duales Führungssystem, das dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist. Kompetenzen und Mitglieder beider Gremien sind streng voneinander getrennt.

#### **Vorstand**

Der Vorstand leitet das Unternehmen mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung in eigener Verantwortung und im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen. Als Leitungsorgan der Aktiengesellschaft führt der Vorstand die Geschäfte des Unternehmens unter eigener Verantwortung.

Der Vorstand ist zuständig für die Erstellung von Zwischenmitteilungen und der Aufstellung der Halbjahresfinanzberichte sowie der Jahres- und Konzernabschlüsse der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Er hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche Bestimmungen und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden und darauf hinzuwirken, dass auch sämtliche Konzernunternehmen diese beachten (Compliance).

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Compliance sowie über unternehmerische Risiken. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an.

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehören mindestens zwei Mitglieder an. Der Aufsichtsrat kann einen Vorstandsvorsitzenden sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen. Soweit ein Vorsitzender des Vorstands bestellt wurde, ist dieser Sprecher des Vorstands gegenüber dem Aufsichtsrat. Ungeachtet der

Gesamtverantwortung führen die einzelnen Mitglieder des Vorstands die ihnen zugewiesenen Ressorts selbständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten dabei kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge aus ihren Geschäftsbereichen.

Vorstandssitzungen finden regelmäßig, nach Möglichkeit mindestens monatlich statt. Beschlussfassungen innerhalb des Gremiums erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag, soweit ein solcher bestellt ist. Im Falle einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern steht einem Vorstandsvorsitzenden für alle Beschlüsse ein Vetorecht zu.

Die nähere Ausgestaltung der Arbeit dieses Organs, wie beispielsweise die Ressortzuständigkeit oder dem Gesamtvorstand vorbehaltene Angelegenheiten, regeln die §§ 6 und 7 der Satzung und die Geschäftsordnung nebst Geschäftsverteilungsplan für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

Dem Vorstand der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehörten – soweit nicht gesondert vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 folgende Mitglieder an:

#### **Frank Schübel, Gräfelfing**

Vorstandssprecher

Ressorts Marketing, Vertrieb, Produktion und Logistik, Einkauf, Unternehmenskommunikation, Forschung und Entwicklung

Weitere Mandate:

- Berentzen USA, Inc., Dover / Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (Board Member)
- Doornkaat Aktiengesellschaft, Norden (Vorsitzender des Aufsichtsrats)

#### **Ralf Brühöfner, Lingen**

Ressorts Finanzen, Controlling, Personal, Informationstechnologie, Recht

Weitere Mandate:

- Berentzen USA, Inc., Dover / Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika (Board Member)
- Doornkaat Aktiengesellschaft, Norden (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand, dessen Mitglieder von ihm bestellt werden, bei der Leitung der Gesellschaft. Grundlegende geschäftspolitische Entscheidungen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat billigt den Jahresabschluss und den Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus neun Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder auf der Hauptversammlung in Einzelwahl gewählt werden (Vertreter der Anteilseigner). Drei Mitglieder werden in Übereinstimmung mit dem deutschen Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) durch die Arbeitnehmer des Unternehmens gewählt (Vertreter der Arbeitnehmer). Aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums wird der Vorsitzende gewählt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt fünf Jahre und endet für das derzeit amtierende Gremium mit der Beendigung der Hauptversammlung der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018 beschließt.

Die ordentlichen Sitzungen des Aufsichtsrates sind mit einer Frist von 21 Tagen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die die Sitzungen vorbereitenden Unterlagen, wie auch sämtliche Beschlussvorlagen, erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates rechtzeitig, d.h. in der Regel 14 Tage vor der Sitzung, übersandt. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich, d.h. einmal pro Kalendervierteljahr, zusammen.

Auch außerhalb von Präsenzsitzungen sind schriftliche, fernmündliche, fernschriftliche oder mit sonstiger Hilfe der Telekommunikation erzielbare Beschlussfassungen auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden möglich. Von dieser Möglichkeit wird verhältnismäßig selten und nur in Fällen Gebrauch gemacht, die besonders eilbedürftig sind. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Eine Abstimmung mittels schriftlicher Stimmabgaben abwesender Mitglieder ist möglich.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrats an der Abstimmung nicht teil, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

Einzelheiten der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regeln die §§ 8 bis 15 der Satzung und die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, für deren Erlass der Aufsichtsrat selbst zuständig ist.

Dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft gehörten – soweit nicht gesondert vermerkt – in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 folgende Mitglieder an:

#### *Vertreter der Anteilseigner*

##### **Gert Purkert, München**

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Mitglied des Vorstands der Aurelius AG, Beteiligungsgesellschaft, München

Weitere Mandate:

- Aurelius Beratungsberatungs AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 6. Januar 2014; Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 7. Januar 2014)
- Aurelius Portfolio Management AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- fidelis HR GmbH, Würzburg (Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 3. April 2014)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Lotus AG, Grünwald (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Publicitas AG, Zürich, Schweiz (Mitglied des Aufsichtsrats, seit 28. Juli 2014).

##### **Dr. Frank Forster, München**

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats

General Counsel des Aurelius-Konzerns, Aurelius Beratungsberatungs AG, Beteiligungsgesellschaft, München

Weitere Mandate:

- Aurelius Portfolio Management AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats)
- fidelis HR GmbH, Würzburg (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 3. April 2014)
- Hanse Yachts AG, Greifswald (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

**Donatus Albrecht, München**

Mitglied des Vorstands der Aurelius AG, Beteiligungsgesellschaft, München

Weitere Mandate:

- Aurelius Transaktionsberatungs AG, München (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
- Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München (Mitglied des Aufsichtsrats, bis 6. Januar 2014; stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 7. Januar 2014)
- Aurelius Portfolio Management AG, München (stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrats)

**Johannes C.G. Boot, London, Vereinigtes Königreich**

Portfolio Manager bei Palm Ventures LLC, Greenwich / Connecticut, Vereinigte Staaten von Amerika

**Dr. Dirk Markus, London, Vereinigtes Königreich**

Vorsitzender des Vorstands der Aurelius AG, Beteiligungsgesellschaft, München

Weitere Mandate:

- Compagnie de Gestion et des Prêts, Saran, Frankreich (Mitglied des Aufsichtsrats)
- Publicitas AG, Zürich, Schweiz (Vorsitzender des Aufsichtsrats, seit 28. Juli 2014)
- SKW Stahl-Metallurgie Holding AG, Unterneukirchen (Mitglied des Aufsichtsrats)
- SMT Scharf AG, Hamm (Vorsitzender des Aufsichtsrats, bis 8. Mai 2014)

**Dr. Martin Schoefer, München**

Direktor Human Resources des Aurelius-Konzerns, Aurelius Beteiligungsberatungs AG, München

*Vertreter der Arbeitnehmer***Bernhard Düing, Herzlake**

Schichtleiter Produktion, Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Haselünne

**Adolf Fischer, Lähden**

Mitarbeiter Produktion, Vivaris Getränke GmbH & Co. KG, Haselünne

**Günther Peters, Haselünne (bis 22. Mai 2014)**

Leiter Zollwesen, Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, Haselünne

**Heike Vehring, Minden (seit 22. Mai 2014)**

Kaufmännische Angestellte, Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, Haselünne

**Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Um seine Aufgaben effizient wahrnehmen zu können, hat der Aufsichtsrat zur Vorbereitung und Ergänzung seiner Arbeit einen Personal- bzw. Nominierungsausschuss und einen Finanz- und Prüfungsausschuss gebildet, die als ständige Ausschüsse tätig sind. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen sind den Ausschüssen bestimmte Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen. Details zur Arbeit der Ausschüsse des Aufsichtsrats, wie beispielsweise Zusammensetzung und Zuständigkeiten, regelt die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft. Die Vorschriften über die Vorbereitung von Sitzungen und die Beschlussfassungen des Aufsichtsrats finden auf die Arbeit der Ausschüsse entsprechend Anwendung.

***Personal- und Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats***

Dem Personalausschuss ist insbesondere die Vorbereitung der entsprechenden Beschlussfassungen für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Verträge, insbesondere der Anstellungsverträge, mit Vorstandsmitgliedern mit Ausnahme der Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen übertragen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit des Personalausschusses ist die Prüfung und Entscheidung, ob vom Vorstand an den Personalausschuss mitgeteilte sog. Anzeigepflichtige Geschäfte dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat stets den Vorsitz dieses Ausschusses inne. Der Vorsitzende des Personalausschusses berichtet entsprechend an das Gesamtplenium.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Personalausschuss- und Nominierungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Beschlüsse über die Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds, sowie über die Herabsetzung von Bezügen und Leistungen obliegen gem. § 107 Abs. 3 S. 3 AktG allein dem Aufsichtsratsgremium.

Der Personalausschuss ist zugleich Nominierungsausschuss im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex und befasst sich in dieser Funktion mit der Auswahl der Kandidaten für eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat als Vertreter der Anteilseigner. Soweit der Personalausschuss als Nominierungsausschuss tätig wird, gehören ihm ausschließlich die Ausschussmitglieder der Anteilseigner an.

Dem Personal- und Nominierungsausschuss gehören grundsätzlich drei Mitglieder des Aufsichtsrates an. Soweit nicht gesondert vermerkt waren dies in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014:

**Gert Purkert**

Vorsitzender des Personal- und Nominierungsausschusses

**Dr. Frank Forster**

**Dr. Dirk Markus (bis 22. Mai 2014)**

**Dr. Martin Schoefer (seit 22. Mai 2015)**

***Finanz- und Prüfungsausschuss***

Der Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee) befasst sich mit Fragen der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen und der Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Dem Finanz- und Prüfungsausschuss obliegt insbesondere die Vorbereitung der den Jahresabschluss feststellenden Aufsichtsratssitzung durch Vorerörterung des Jahres- und Konzernabschlusses mit dem Abschlussprüfer. Vorbereitend sind auch die Abschlussberichte der Wirtschaftsprüfer zumindest der wesentlichen operativen Konzerngesellschaften durchzusehen und gegebenenfalls bei der Vorerörterung mit dem Konzernabschlussprüfer zu berücksichtigen.

Für Beschlussfassungen innerhalb des Finanz- und Prüfungsausschusses ist die Teilnahme von mindestens drei Ausschussmitgliedern erforderlich.

Den Vorsitz des Finanz- und Prüfungsausschusses führt ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner. Er soll im Sinne des § 100 Abs. 5 AktG und der Ziffer 5.3.2 des "Deutschen Corporate Governance Kodex" unabhängig sein und über Sachverstand und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist seit dem 4. Dezember 2012 Dr. Frank Forster, der als angestellter General Counsel des Aurelius-Konzerns, namentlich der Aurelius Beteiligungsberatungs AG, nicht unabhängig im Sinne von Ziffer 5.3.2 DCGK ist. Bei der Beschlussfassung schloss sich der Aufsichtsrat der Wertung des Gesetzgebers in § 100 Abs. 5 AktG an, wonach es genügt, wenn mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig ist. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Der Anforderung des § 100 Abs. 5 AktG wird entsprochen, da insbesondere Johannes C.G. Boot aufgrund seiner langjährigen beruflichen Praxis als unabhängiger Finanzexperte im Sinne dieser Vorschrift qualifiziert ist.

Der Vorsitzende des Ausschusses berichtet an das Gesamtplenium.

Dem Finanz- und Prüfungsausschuss gehören grundsätzlich vier Mitglieder des Aufsichtsrates an. Soweit nicht gesondert vermerkt waren dies in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014:

**Dr. Frank Forster**

Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses

**Johannes C.G. Boot**

Stellvertretender Vorsitzender des Finanz- und Prüfungsausschusses

**Bernhard Düing**

**Gert Purkert**

### **Enge Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat**

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und die Compliance. Die strategische Ausrichtung und den Stand der Strategieumsetzung stimmt der Vorstand mit dem Aufsichtsrat ab. Ziel- und Planungsabweichungen des Konzerns werden ebenfalls unmittelbar dem Aufsichtsrat erläutert.

In der Regel nimmt der Vorstand daher an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, berichtet schriftlich und mündlich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen und beantwortet die Fragen des Gremiums.

Darüber hinaus informiert der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden auch regelmäßig mündlich und ggf. schriftlich über aktuelle Entwicklungen.

Soweit Geschäfte des Vorstands der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, informiert der Vorstandsvorsitzende das Kontrollgremium umfassend über das beabsichtigte Geschäft und holt die Zustimmung des Aufsichtsrates hierzu ein. Vor der Durchführung eines sog. Anzeigepflichtigen Geschäfts informiert der Vorstand entsprechend den Personalausschuss, der darüber zu entscheiden hat, ob dieses Geschäft dem Gesamtgremium vorzulegen ist.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde darauf geachtet, dass dem Aufsichtsgremium Mitglieder angehören, die über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen. Nach seiner Einschätzung verfügt der Aufsichtsrat zudem über eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates haben Interessenkonflikte im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unverzüglich dem Aufsichtsrat offen zu legen.

Im Rahmen von insgesamt vier Beschlussfassungen – davon eine auf der Sitzung des Aufsichtsrats am 18. September 2014 und drei auf der Sitzung des Aufsichtsrats am 27. November 2014 – zur Zustimmung über die Beauftragung der AURELIUS

Beteiligungsberatungs AG mit der Erbringung von Dienstleistungen an die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich die Aufsichtsratsmitglieder, die in einem Interessenkonflikt im Sinne der Ziffer 5.5.2 DCGK standen, diesen gegenüber dem Aufsichtsrat offen gelegt und weder an den Beratungen noch an dem jeweiligen Zustimmungsbeschluss teilgenommen. Im Übrigen sind im Berichtsjahr keine Interessenskonflikte der Aufsichtsratsmitglieder im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrats der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft aufgetreten.

### **(1.2) Code of Conduct**

Zur Umsetzung guter Corporate Governance hat die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2007 einen für alle Mitarbeiter geltenden Richtlinienkatalog („Berentzen Kodex“) verabschiedet, der nach wie vor Geltung beansprucht. Er beschreibt verbindliche Regeln für gesetzeskonformes und ethisches Verhalten aller Mitarbeiter gegenüber Vorgesetzten, Kollegen, Mitarbeitern sowie externen Partnern im Umgang mit Informationen, Insiderkenntnissen sowie der Umsetzung von Finanzvorgängen. Unabhängige Vertrauensstellen stellen sicher, dass Hinweise oder Verstöße gegen den Code of Conduct objektiv entgegengenommen und bearbeitet werden.

### **(1.3) Gemeinsame Entsprechenserklärung zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Vorstand und Aufsichtsrat haben am 24. März 2015 die nachfolgend wiedergegebene jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex durch die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft abgegeben.

#### **Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG vom 24. März 2015**

##### **I.**

Die Gesellschaft entspricht den am 30. September 2014 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodexfassung vom 24. Juni 2014) mit folgenden Ausnahmen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 sieht die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung keinen Selbstbehalt vor.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten. Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 berücksichtigt die Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des obersten Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der aktuellen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu dem allgemeinen Lohn- und Gehaltsgefüge innerhalb der Gesellschaft stehen und damit die sogenannte „vertikale Angemessenheit“ der Vorstandsvergütung gewahrt ist. Soweit diese bereits vom Aktiengesetz geforderte Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung durch den Deutschen Corporate Governance Kodex konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert werden, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss bzw. Verlängerung der derzeit gültigen Vorstandsverträge im Rahmen der Überprüfung der Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen im Sinne der Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Er hält ein solches rein formales Vorgehen auch nicht für erforderlich, um die Angemessenheit der Vorstandsvergütung sicherzustellen.

3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 haben die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.

Der Aufsichtsrat hält eine solche Bemessungsgrundlage im konkreten Fall nicht für zwingend geboten. Auch ohne eine solche Bemessungsgrundlage ist aus Sicht des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der Ausgestaltung der variablen Vergütungsbestandteile sichergestellt, dass die Vergütung des betreffenden Vorstandsmitglieds insgesamt auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet ist.

4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 weisen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde erstmals die Empfehlung eingeführt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsanteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Die Vorstandsverträge enthalten zwar sowohl betragsmäßige Höchstgrenzen für die feste als auch die variable Vergütung. Eine feste Obergrenze für die Gesamtvergütung des Vorstands ist in den Vorstandsverträgen allerdings nicht enthalten. Der Aufsichtsrat ist insoweit der Meinung, dass sich faktisch eine Obergrenze für die Gesamtvergütung bereits aus der betragsmäßigen Begrenzung sowohl der festen als auch der variablen Vergütung ergibt.

5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.

Mit den Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 wurde die Empfehlung eingeführt, dass der Aufsichtsrat bei Versorgungszusagen das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen soll. Einer der aktuellen

Vorstandsverträge enthält eine Bestimmung, nach der dem betreffenden Vorstandsmitglied ein fester Betrag für eine von diesem abzuschließende Lebensversicherung gewährt wird. Dieser Betrag kann nach Wahl des Vorstandsmitglieds auch in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt werden. Durch diese Bestimmung wird dem betreffenden Vorstandsmitglied allerdings weder ein unmittelbarer Anspruch auf Ruhegeld eingeräumt, noch führt diese über die Laufzeit des Anstellungsvertrags hinaus zu einem zukünftigen finanziellen Aufwand für die Gesellschaft. Vor diesem Hintergrund gehen Vorstand und Aufsichtsrat davon aus, dass es sich bei einer solchen reinen Beitragszusage nicht um eine Versorgungszusage im Sinne des DCGK handelt. Da der Kodex den Begriff "Versorgungszusage" allerdings nicht definiert, wird insoweit jedoch vorsorglich eine Abweichung erklärt.

6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 erfolgt für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 12. Mai 2011 gemäß § 314 Abs. 2 Satz 2 HGB i.V.m. § 286 Abs. 5 HGB den Beschluss gefasst, auf eine individuelle Offenlegung der Vorstandsvergütung zu verzichten und die Vorstandsvergütung in Anhang und Lagebericht der Gesellschaft sowie des Konzerns nur summiert anzugeben. Vor diesem Hintergrund kann die Vergütung auch nicht im Vergütungsbericht anhand der dem DCGK beigefügten Mustertabellen aufgegliedert werden, da dies zu einer individualisierten Offenlegung der Vorstandsvergütung führen würde und damit dem Hauptversammlungsbeschluss vom 12. Mai 2011 zuwiderliefe. Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind zudem der Auffassung, dass die nach den einschlägigen, von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft befolgten Rechnungslegungsvorschriften erfolgenden Angaben zur Vorstandsvergütung ausreichend sind. Ein nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht – der unter Berücksichtigung des vorstehend genannten Beschlusses der

Hauptversammlung am 12. Mai 2011 nicht individualisiert erfolgen dürfte – brächten keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 verfügt der Finanz- und Prüfungsausschuss derzeit über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex ist.

Der Gesetzgeber hat es im Rahmen des Aktiengesetzes als ausreichend erachtet, dass mindestens ein Mitglied des Finanz- und Prüfungsausschusses, welches über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt, unabhängig sein muss. Dieses Mitglied muss nicht dessen Vorsitzender sein. Dieser Wertung des Gesetzesgebers schließt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft an.

8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 erfolgt kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder Lagebericht.

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft sind der Auffassung, dass die damit verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre der Aufsichtsratsmitglieder in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis stehen. Im Anhang bzw. Konzernanhang und im Lagebericht bzw. Konzernlagebericht werden die Aufsichtsratsvergütungen in einer Summe dargestellt. Die Vergütungen sind ferner durch die öffentlich zugängliche Satzung der Gesellschaft bekannt. Ein individueller Ausweis brächte keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen. Im Übrigen liegt ein Einverständnis der Aufsichtsratsmitglieder mit einem individualisierten Ausweis nicht vor.

## II.

Am 3. Juni 2014 haben Vorstand und Aufsichtsrat die zuletzt am 24. März 2014 abgegebene Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG unterjährig aktualisiert. Die Gesellschaft hat seit Abgabe der aktualisierten Entsprechenserklärung am 3. Juni 2014 den im elektronischen Bundesanzeiger am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 13. Mai 2013) und ab dem 30. September 2014 den im elektronischen Bundesanzeiger am 30. September 2014 bekannt gemachten Empfehlungen (Kodexfassung vom 24. Juni 2014)

der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

1. Entgegen Ziffer 3.8 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 sah die von der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft für ihren Aufsichtsrat abgeschlossene D&O-Versicherung aus den unter Ziffer I. 1. beschriebenen Gründen keinen Selbstbehalt vor.
2. Entgegen Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 wurde aus den unter Ziffer I. 2. beschriebenen Gründen bei der Festlegung der Vorstandsvergütung nicht auch das Verhältnis zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigt.
3. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 hatten die in einem Vorstandsvertrag vereinbarten variablen Vergütungsbestandteile aus den unter Ziffer I. 3. dargelegten Gründen ausnahmsweise keine mehrjährige Bemessungsgrundlage.
4. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 wiesen die in den Vorstandsverträgen vereinbarten Vergütungen aus den unter Ziffer I. 4. genannten Gründen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen auf.
5. Entgegen Ziffer 4.2.3 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 wurde bei der Gewährung von Versorgungszusagen an die Vorstandsmitglieder aus den unter Ziffer I. 5. dargelegten Gründen nicht das jeweils angestrebte Versorgungsniveau festgelegt und ferner nicht der daraus abgeleitete jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen berücksichtigt.
6. Entgegen Ziffer 4.2.5 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 erfolgt für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre aus den unter Ziffer I. 6. beschriebenen Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen – insbesondere nach gewährten Zuwendungen, Zufluss und Versorgungsaufwand – aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Vorstandsmitglieder unter Verwendung der dem Kodex als Anlage beigefügten Mustertabellen im Vergütungsbericht.

7. Entgegen Ziffer 5.3.2 Satz 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 verfügte der Finanz- und Prüfungsausschuss aus den unter Ziffer I. 7. dargelegten Gründen über einen Vorsitzenden, der nicht unabhängig im Sinne des Kodex war.

8. Entgegen Ziffer 5.4.6 Abs. 3 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 erfolgte aus den unter Ziffer I. 8. dargelegten Gründen kein individualisierter und nach Bestandteilen aufgegliederter Ausweis der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht.

9. Entgegen Ziffer 6.3 Satz 1 der Kodexfassung vom 13. Mai 2013 und 24. Juni 2014 erfolgte trotz entsprechenden Aktienbesitzes von Organmitgliedern keine Angabe des Besitzes von Aktien der Gesellschaft von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, der direkt oder indirekt größer als 1 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien ist, im Corporate Governance Bericht oder an anderer Stelle.

Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Wertpapierhandelsgesetzes die Kapitalmarktinteressen und die berechtigten Datenschutzinteressen gegeneinander abgewogen. Ein darüber hinausgehender Ausweis zum Anteilsbesitz von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern brächte nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine kapitalmarktrelevanten Zusatzinformationen.

## (2) Corporate Governance bei der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft haben sich auch im Geschäftsjahr 2014 intensiv mit der Erfüllung der Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst, insbesondere mit den von der Regierungskommission am 24. Juni 2014 beschlossenen Änderungen. Am 24. März 2014 haben Vorstand und Aufsichtsrat die jährliche Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG abgegeben, welche am 3. Juni 2014 unterjährig aktualisiert wurde. Zuletzt haben Vorstand und Aufsichtsrat die gemäß § 161 AktG vorgesehene Entsprechenserklärung am 24. März 2015 abgegeben, die in vorstehendem Abschnitt (1.3) wiedergegeben wird.

## **(2.1) Ziele und Zielerreichung bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Der Aufsichtsrat hat mit Blick auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in seiner Sitzung am 24. März 2014 seine erstmals am 24. November 2010 abgegebene und am 4. Dezember 2012 geänderte „Gemeinsame Erklärung und Beschlussfassung zur Festlegung konkreter Ziele i.S.d. Ziffer 5.4.1 DCGK“ ergänzt und damit folgende Ziele für seine künftige Zusammensetzung beschlossen:

Als Vertreter der Anteilseigner werden sechs der neun Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Auf die Auswahl der Aufsichtsratskandidaten der Arbeitnehmer hat der Aufsichtsrat naturgemäß keinen Einfluss. Ungeachtet dessen strebt der Aufsichtsrat an, dass

- mindestens einer der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat hinsichtlich seiner Staatsangehörigkeit und/oder seiner beruflichen Tätigkeit international erfahren ist,
- mindestens einer der neun Aufsichtsratssitze mit einer Frau zu besetzen ist,
- bei höchstens drei der sechs Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat mehr als allenfalls einmalige Interessenkonflikte im Sinne der Ziffer 5.5.2 DCGK nicht zu erwarten sind,
- dem Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung ansonsten unveränderter Rahmenbedingungen auch künftig mindestens ein im Sinne der Ziffer 5.4.2 DCGK unabhängiges Mitglied angehört,
- Aufsichtsratsmitglieder im Regelfall weder bei erstmaliger noch bei erneuter Bestellung älter als 65 Jahre sein sollen.

Der Aufsichtsrat der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft entspricht den von ihm benannten Zielen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, im Geschäftsjahr 2014 mit der Ausnahme, dass im Rahmen der festgelegten Anzahl der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat mehr als einmalige, jedoch unwesentliche und nur vorübergehende Interessenkonflikte im Sinne der Ziffer 5.5.2 DCGK bestanden, die dem Aufsichtsrat gegenüber offengelegt wurden. Die vom Aufsichtsrat benannten Ziele sollen in Zukunft grundsätzlich unverändert verwirklicht werden, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder hiermit im Zusammenhang stehende Anregungen maßgebliche Änderungen erforderlich machen.

Der Aufsichtsrat wird dieses Anforderungsprofil und diese Ziele bei seinen künftigen Personalvorschlägen berücksichtigen. Entsprechendes gilt für den Nominierungsausschuss, soweit er das Votum des Aufsichtsrats vorbereitet. Der Aufsichtsrat empfiehlt seinen von den Arbeitnehmern gewählten Mitgliedern, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach Kräften um eine Berücksichtigung des Anforderungsprofils und der Ziele im Hinblick auf die von den zuständigen Gremien der Arbeitnehmer gemachten Wahlvorschläge zu bemühen.

## **(2.2) Directors` Dealings**

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, Personen mit Führungsaufgaben sowie ihnen nahestehende Personen sind nach § 15a des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft offenzulegen, sofern der Gesamtwert der innerhalb eines Kalenderjahres getätigten Geschäfte 5.000 Euro erreicht oder übersteigt (sog. Director's Dealings). Für den Fall einer solchen Mitteilung ist ein Prozess eingerichtet, um diese ordnungsgemäß zu veröffentlichen. Dem Unternehmen gemeldete Geschäfte sind unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbar.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft keine Wertpapiergeschäfte gemäß § 15a WpHG mitgeteilt.

## **(2.3) Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Die Mitglieder des Vorstandes hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2014 weder direkt noch indirekt Aktien der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zum selben Zeitpunkt direkt und indirekt insgesamt 0,03 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. Zum Ende des Geschäftsjahres 2013 hielten die Mitglieder des Aufsichtsrats direkt und indirekt insgesamt 59,11 % der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien. In diesem Zusammenhang wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der direkte und indirekte Anteilsbesitz der herrschenden Unternehmen Aurelius AG bzw. BGAG Beteiligungs GmbH an der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2014 gegenüber dem Vorjahr unverändert Bestand hat. Weitere Informationen dazu enthält der auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbare Geschäftsbericht 2014 der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Abschnitt „Abhängigkeitsbericht“ des

Konzernlageberichts. Die Veränderung hinsichtlich der gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erfolgenden Zurechnung der von den Mitgliedern des Aufsichtsrats direkt und indirekt gehaltenen, von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien beruht maßgeblich auf einer im Geschäftsjahr 2014 eingetretenen Veränderung der Mehrheiten in der Hauptversammlung der Aurelius AG.

#### **(2.4) Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat**

Informationen zur Vergütung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder im Geschäftsjahr 2014 enthält der auf der Unternehmenswebsite der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> abrufbare Geschäftsbericht 2014 der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft im Abschnitt „Vergütungsbericht“ des Konzernlageberichts.

#### **(2.5) Aktionäre und Hauptversammlung**

Die Aktionäre der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Die jährliche ordentliche Hauptversammlung findet satzungsgemäß in den ersten acht, faktisch aber üblicherweise in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres statt und informiert die anwesenden Aktionäre umfassend und effektiv über die Lage des Unternehmens. Auf der Internetseite unter <http://www.berentzen-gruppe.de/> werden alle vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte, Dokumente und Informationen veröffentlicht, insbesondere die Tagesordnung und der aktuelle Geschäftsbericht.

Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat und des Abschlussprüfers, Satzungsänderungen sowie über wesentliche unternehmerische Maßnahmen wie Unternehmensverträge, Umwandlungen und Kapitalmaßnahmen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende.

Aktionäre, die an der Hauptversammlung vor Ort nicht selbst teilnehmen können, haben die Möglichkeit sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen.

Darüber hinaus enthält die aktuelle Satzung der Gesellschaft in den §§ 17 Abs. 4, 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 7 sogenannte Ermächtigungsklauseln für den Vorstand zur Zulassung einer sogenannten Online-Teilnahme zur Hauptversammlung, der Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung und der Briefwahl.

## **(2.6) Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Konzernabschluss und der Konzern-Halbjahresfinanzbericht der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft werden vom Vorstand nach den Grundsätzen der International Financial Reporting Standards (IFRS) und den Auslegungen des IFRS Interpretations Committee, wie sie in der Europäischen Union (EU) anzuwenden sind, sowie den ergänzend nach § 315a Abs. 1 Handelsgesetzbuchs (HGB) anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Der gesetzlich vorgeschriebene und für die Dividendenzahlung maßgebliche Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft wird nach den Vorschriften des HGB aufgestellt. Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss werden vom Aufsichtsrat geprüft und gebilligt.

Als Abschlussprüfer für den Konzernabschluss und den Jahresabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft 2014 wurde die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft, Osnabrück, von der Hauptversammlung gewählt, nachdem sich der Aufsichtsrat von der Unabhängigkeit des Prüfers überzeugt hatte.

## **(2.7) Verantwortungsvoller Umgang mit unternehmerischen Risiken**

Zu einer guten Corporate Governance gehört auch der verantwortungsvolle Umgang des Unternehmens mit Risiken. Der Vorstand stellt ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen sicher. Das systematische Risikomanagement im Rahmen der wertorientierten Unternehmensführung sorgt dafür, dass Risiken frühzeitig erkannt und bewertet sowie Risikopositionen optimiert werden. Über bestehende Risiken und deren Entwicklung wird der Aufsichtsrat vom Vorstand regelmäßig unterrichtet.

## **(2.8) Offene und transparente Kommunikation**

Das Unternehmen informiert Aktionäre, Investoren, Analysten und die Öffentlichkeit gleichberechtigt und zeitnah. Dabei ist die Internetseite <http://www.berentzen-gruppe.de/> eine wichtige Plattform. Über dieses Medium sind neben Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, dessen Organe und Satzung, die

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex und insbesondere Finanzberichte, Berichte und Dokumente zur Hauptversammlung, Ad-hoc- und sonstige Mitteilungen sowie zur Anleihe der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft dauerhaft zugänglich. Ein Terminkalender gibt Auskunft über Veröffentlichungs- und Veranstaltungstermine des Unternehmens.

Haselünne, im März 2015

### **Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft**

Der Vorstand



Frank Schübel  
Vorstand (Sprecher)



Ralf Brühöfner  
Vorstand